

Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)

Ergänzende Stellungnahme der LIGA und des bpa

Vorbemerkung:

Wir bedauern, dass der dem Parlament nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf vom Februar 2018 enthält und unsere Einwände keine Berücksichtigung fanden.

Insofern gilt die von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. und dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) mit Datum vom 05.04.2018 vorgelegte Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf auch für den jetzt dem Landtag vorgelegten Entwurf¹.

Folgende Punkte – in der Systematik des eingereichten Gesetzentwurfs – gelten uns in diesem Zusammenhang als besonders wichtig:

- **§ 1 Träger der Eingliederungshilfe,**
§ 2 Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte,
§ 3 Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch Landkreise und
§ 8 Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

Wir fordern weiterhin die Trägerschaft der Eingliederungshilfe aus einer Hand und damit aus der Hand des Landes Rheinland-Pfalz, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu ermöglichen und dem im BTHG verankerten Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung im ganzen Land zu gewährleisten.

Im Kontext der §§ 2 und 3 bestehen unsererseits grundsätzliche Bedenken, dass eine Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe rechtlich zulässig ist: Im Gegensatz zum SGB XII besteht im SGB IX keine Ermächtigungsregelung. Sollte diese Regelung in Kraft treten, müssen zwingend Richtlinien erlassen werden, um eine Leistungsgewährung nach einheitlichen Vorgaben sicher zu stellen. Die dort geregelten „Kann“-Bestimmungen müssen daher in „Muss“-Bestimmungen geändert werden.

Bezüglich § 8 (Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung) befürchten wir, dass die Verpflichtung der Kommunen zur Übernahme von 50 % der Kosten auch für die erwachsenen Menschen mit Behinderung über die Leistungsgewährung nach politischem Willen hinaus zu einer Leistungsgewährung nach Kassenlage führt und damit der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse konterkariert wird.

- **§ 5 Arbeitsgemeinschaft**

Eine Sitzvergabe ausschließlich nach Gender-Gesichtspunkten und dabei ggf. mit nachrangiger Bedeutung der fachlichen Qualifikation ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Die

¹ § 1 des Entwurfs vom Januar 2018 wurde gestrichen und fehlt daher im Entwurf vom August 2018. Folglich verschieben sich die Bewertungen der Paragraphen des Referentenentwurfs in der Bezifferung um jeweils einen nach vorne. Beispiel: § 2 Träger der Eingliederungshilfe RefEntw ist nun § 1 Träger der Eingliederungshilfe GE AGBTHG.

Fachlichkeit muss bei der Besetzung der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich entscheidend sein.

Mit Blick auf die Landschaft der Leistungserbringer müssen der LIGA und dem bpa insgesamt 6 Sitze (5 Verbände bzw. Verbandsgruppen der freigemeinnützigen Träger und der bpa) eingeräumt werden.

Außerdem merken wir an, dass die vor allem auch in der Gesetzesbegründung hervorgehobene besondere Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen (so z.B. durch die Erarbeitung von „Planungs- und Steuerungselemente(n) als Standards der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz“) keine Grundlage im SGB IX-neu hat. Dort ist in § 94 Abs. 4 lediglich davon die Rede, dass zur „Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ durch das Land eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen ist. Bindende Beschlüsse können dort nicht gefasst werden. Die Begründung zu Absatz 2 führt dies deutlich aus: „Auch wenn die Arbeitsgemeinschaft keine Mehrheitsentscheidungen trifft beziehungsweise Abstimmungen durchführt.“

- **§ 13 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

Seitens der Verbände der Leistungserbringer in Rheinland-Pfalz ist es seit Jahren gelebte Praxis, mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Bezügen und auf unterschiedlichen Ebenen eng zusammen zu arbeiten. Die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der „...Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131...“ SGB IX-neu ist von daher folgerichtig im vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Es sollte jedoch zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht Partei in der Beschlussfassung ist.

- **§ 14 Budget für Arbeit**

Wir begrüßen die über das SGB IX-neu hinausgehende Regelung zum Budget für Arbeit sowie die Aufhebung der Befristung.

Mainz, im September 2018

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz
Tel.: 06131/22 46 08
Fax: 06131/22 97 24
Mail: info@liga-rlp.de
url: www.liga-rlp.de

bpa – Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste
Rheinallee 79-81
55118 Mainz
Tel.: 06131/880 320
Fax: 06131/880 3210
Mail: rheinland-pfalz@bpa.de
url: www.bpa.de